

zu Erhebung eines Lehngeldes, wo solches besteht, wird auch das manchen Gerichtsherrschaften vermöge speciellen Rechtstitels zustehende Recht auf Erhebung gewisser anderer, unter verschiedenen Namen, wie Siegelgeld, Schreibgeld u. s. w. vorkommenden Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken durch die neue Einrichtung nicht aufgehoben, wie daraus folgt, daß nach den Worten der Paragraphe die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der gerichtlichen Confirmation und Lehnsreichung oder Zuschreibung „mit allen Wirkungen und Erfordernissen dieser (künftig wegfallenden) Handlungen“ treten soll. Bloß hinsichtlich des Lehngeldes schien es nöthig, dieses noch besonders zu erwähnen, weil das Lehngeld unmittelbar, seinem Ursprung nach, mit der Lehnsreichung zusammenhängt.

Die Deputation hat hierzu Folgendes erinnert:

#### Zu §. 6.

Da die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der bisherigen Beleihung mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben tritt, so waren die königlichen Commissarien mit der Deputation einverstanden, daß die gegenwärtig von der erfolgten Beleihung abhängige Verpflichtung zu Entrichtung hergebrachter Lehnwaare nunmehr mit der Eintragung in das Grundbuch eintrete. Ebenso wird die Ausstellung besonderer Lehnscheine von Seiten des Patrimonialgerichtsherrn da, wo sie als ein pecuniäres Recht hergebracht ist, auch künftig nicht wegfallen, und nur der Name Lehnschein mit einer andern Benennung zu vertauschen sein, um nicht zu dem Mißverständnisse Veranlassung zu geben, als ob in solchen Fällen neben der Eintragung in das Grundbuch annoch eine wirkliche Beleihung zu Erlangung des bürgerlichen Eigenthums an einem Grundstücke erforderlich sei.

Bürgermeister Starke: Es haben sich, was §. 6 anlangt, die Motive ausführlich über den Grund verbreitet, warum ausnahmsweise nur der Befugniß zu Erhebung des Lehngeldes gedacht worden ist. Allein es steht dahin, ob nicht eben diese Specialisirung zu Zweifeln Veranlassung geben könnte. Wenigstens nach den Erfahrungen, die bis jetzt häufig gemacht worden sind, nach welchen fast alle und jede gerichtsherrschaftlichen Ansprüche in Frage gestellt und bezweifelt zu werden pflegen, würde ich wünschen, daß die hohe Kammer sich entschließen möchte, den Schlusssatz der 6. §. dahin zu modificiren, daß nach den Worten: „das Befugniß“ eingeschaltet würde: Zu Geltendmachung aller bisher bei Besitzveränderungen auszuüben gewesenen nutzbaren Rechte und namentlich zu Erhebung eines Lehngeldes u. c.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird zahlreich unterstützt.

Bürgermeister Behner: Ich habe den Antrag nicht unterstützt, weil die nutzbaren Rechte dabei nicht in Frage kommen können. Das versteht sich von selbst. Sie gehören zu den Vortheilen, welche ein Grundstück gibt, und bleiben vor wie nach. Eine andere Frage ist es mit dem Lehngelde. Da durch das Gesetz die Auflassung der Lehnsreichung aufgehoben wird, so konnte die Frage entstehen, ob auch das Lehngeld aufgehoben sei. Es würden diejenigen, welche Lehngeld zu geben haben, sonst sagen, es existiren keine Lehne mehr, folglich auch kein

Lehngeld. Nutzbare Rechte sind aber hauptsächlich Zinsen, vielleicht Siegelgeld, Gönnegeld u. s. w., ich wüßte mir wenigstens keine andern zu denken. Diese werden durch das Gesetz nicht berührt. Ich glaube daher, daß das Amendement überflüssig ist.

Bürgermeister Starke: Eine einzige Bemerkung muß ich mir dagegen erlauben. Ich meine keineswegs solche nutzbare Rechte, wie der Herr Bürgermeister Behner erwähnt hat, sondern solche, welche dem Lehngelde gleich stehen, wie z. B. den Theilschilling, den Quartierkreuzer. Wird der Berechtigung, diese nutzbaren Rechte bei Besitzveränderungen geltend machen zu dürfen, nicht erwähnt, so möchte nicht selten das Recht der Herrschaft in Zweifel gezogen werden.

Referent Bürgermeister D. G r o s s: Der Herr Bürgermeister Starke hat solche Rechte vor Augen, vermöge deren Leistungen von Grundstücken bei Besitzveränderungen entrichtet werden müssen; ich erlaube mir aber, auf die Worte der §. 6 zu verweisen: „an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.“ Wenn die Eintragung mit allen Wirkungen an die Stelle der Beleihung tritt, so muß sie auch die Wirkung haben, daß die Entrichtungen, welche bei dem Uebergange eines Grundstücks an einen andern Besitzer in einzelnen Fällen rechtlich hergebracht sind, auch künftig stattfinden, und daß die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch dieselbe Verpflichtung für den Belasteten hervorbringen muß, diese Abgaben zu leisten. Dagegen hat der Herr Bürgermeister Behner die Gründe auseinandergesetzt, warum es nothwendig gewesen ist, des Lehngeldes besonders zu erwähnen.

Bürgermeister Starke: Die Erhebung solcher Gebühren ist nur eine Folge der Beleihung. Es wird in der Oberlausitz der Quartierkreuzer und der Theilschilling neben dem Lehngeld erhoben.

Prinz Johann: Darüber ist kein Zweifel, daß dergleichen nutzbare Rechte, welche bei Uebertragung des Eigenthums zu erheben sind, auch dann, wenn sie nicht unter den Begriff des Lehngeldes fallen, rechtsbeständig bleiben; es fragt sich aber, ob es im Gesetz auszudrücken sei. Dies scheint nicht der Fall zu sein, theils aus den Gründen, welche vom Referenten bereits entwickelt sind, theils weil das Lehngeld nur erwähnt wird, inwiefern es schon dem Namen nach sich auf die Beleihung bezieht, während andere Gebühren der Besitzübertragung zukommen. Höchstens könnte man zweifeln, inwiefern durch den Nachsatz ein Zweifel entsteht. Dem würde abgeholfen, wenn im Nachsatz das Wort „aber“ gestrichen würde. Wenn sich der Antragsteller damit einverstanden erklärt, so würde ich darauf einen Antrag stellen.

v. Welck: Ich würde sogar noch einen Schritt weiter gehen und darauf antragen, daß statt „aber“ gesetzt würde „ebenfalls nicht.“

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium ist mit dem Antragsteller darüber einverstanden, daß durch diese Hypo-